

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-2587

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str.3
70173 Stuttgart

Stuttgart 3. Mai 2012
Durchwahl 0711 123- 2385
Name Stefan Mogler
Aktenzeichen 8-4234.311-44
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Umweltministerium

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- EU lässt Orgelpfeifen zittern!
- Drucksache 15/1503**

Ihre Schreiben vom 29. März 2012 und vom 05. April 2012

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Orgelbaubetriebe Baden-Württemberg hat;

In den Handwerksrollen der baden-württembergischen Handwerkskammern waren laut Baden-Württembergischem Handwerkstag (BWHT) zum 31.12.2011 insgesamt

92 Orgel- und Harmoniumbaubetriebe eingetragen (der zugrundeliegende Ausbildungsberuf hat die Bezeichnung Orgel- und Harmoniumbauer).

Nach Angaben der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Baden-Württemberg (bzw. von deren Orgelsachverständigen) existieren derzeit 67 Orgelbaubetriebe im Land, hiervon 8 Zuliefererbetriebe wie Pfeifenmanufakturen und Teilehersteller. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass dies die für den Antrag relevanten Betriebe sind.

2. wie viele Mitarbeiter diese beschäftigen;

Nach Angaben der Kirchen beschäftigen die o. g. Orgelbaubetriebe im Land rund 500 Mitarbeiter, darunter viele ausgebildete Facharbeiter und Orgelbaumeister.

3. ob ihr bekannt ist, welche Bedeutung dieses traditionelle Handwerk in Baden-Württemberg im bundesrepublikanischen Vergleich und im Vergleich zu anderen EU-Staaten hat;

Das Orgelbauhandwerk hat in Baden-Württemberg eine über 300-jährige Tradition. Neben berühmten Barockbaumeistern, deren Orgeln noch heute in den oberschwäbischen Kirchen und Klöstern zu sehen und zu hören sind, erlangte das Handwerk besonders in Württemberg seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine Spitzenstellung. Weltruf hatte insbesondere die Fa. Walcker in Ludwigsburg, die bis 1987 bestand.

Bundesweit bestehen derzeit laut den Orgelsachverständigen der baden-württembergischen Kirchen etwa 170 Orgelbaubetriebe. Damit sind mehr als ein Drittel der deutschen Orgelbauer in Baden-Württemberg ansässig. Die Orgelsachverständigen gehen davon aus, dass dies im Bundesvergleich und im Vergleich der EU-Länder die höchste Dichte an Orgelbauwerkstätten darstellt; konkrete Zahlen zu anderen EU-Ländern liegen dem MFW nicht vor. Eine wichtige Stellung nehmen auch die Zulieferbetriebe in Baden-Württemberg ein, die zum Teil weltweit exportieren. Von großer Bedeutung für das Orgelbauhandwerk ist auch die Oskar-Walcker-Schule in Ludwigsburg. Diese international anerkannte Meisterschule wird von Orgelbauern aus aller Welt frequentiert.

4. ob ihr bekannt ist, dass Orgelbaubetriebe von der Richtlinie 2011/65 vom 8. Juni 2011 betroffen sind, die den Verbrauch bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektrogeräten regelt;

Orgelpfeifen werden seit dem Mittelalter aus einer Zinn/Bleilegierung (Orgelmetall) hergestellt. Der Bleianteil der Pfeifen kann im Einzelnen stark variieren, wobei der Klang umso weicher ausfällt, je höher der Bleianteil ist. Nach Kenntnis des MFW liegt der durchschnittliche Bleianteil von Orgelpfeifen bei rd. 30 – 40 %; er kann jedoch auch 85 % und mehr betragen.

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 8. Juni 2011 (RoHS 2) wurde zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit sowie zum Abbau von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt erlassen. Zu den geregelten Stoffen gehört Blei; dessen zulässige Höchstkonzentration beträgt 0,1 Gewichtsprozent im homogenen Werkstoff. Die RoHS 2 ersetzt die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 27. Januar 2003 (RoHS 1). Die RoHS 2 ist bis zum 2. Januar 2013 in nationales Recht umzusetzen; dies wird durch den Bund derzeit vorbereitet.

Eine wesentliche Änderung von der RoHS 1 zu der RoHS 2 ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs. Während nach der RoHS 1 nur ein Teil der Elektro- und Elektronikgeräte erfasst wird, werden mit der RoHS 2 die Stoffbeschränkungen grundsätzlich auf alle Elektro- und Elektronikgeräte ausgedehnt. Allerdings gibt es - wie bei der RoHS 1 - auch bei der RoHS 2 Ausnahmen für bestimmte Gerätearten, z.B. für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge, ortsfeste Großanlagen, Verkehrsmittel. Orgeln werden von der RoHS 1 nicht erfasst; mit dem offenen Geltungsbereich der RoHS 2 fallen Orgeln jedoch unter die Richtlinie, soweit in die Orgeln elektrische oder elektronische Geräte eingebaut sind, z.B. Elektromotoren. Für Geräte, die von der RoHS 1 nicht erfasst wurden, sind in der RoHS 2 Übergangsfristen festgelegt.

Die längste Frist endet am 22. Juli 2019; diese Frist ist auch für die Stoffbeschränkungen bei Orgeln heranzuziehen.

- 5. ob ihr ebenso bekannt ist, dass im Entwurf dieser Richtlinie Orgeln, deren Pfeifen einen geringen Bleianteil beinhalten, ausgenommen waren und nun wieder in der endgültigen Fassung der Richtlinie enumeriert sind;**

Der grundsätzliche Grenzwert für Blei ist in der RoHS 2 mit 0,1 Gewichtsprozent im homogenen Werkstoff festgelegt. Während der Verhandlungen über die RoHS 2 hatte das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland einen Vorschlag für Ausnahmen für Orgeln vom Anwendungsbereich der RoHS 2 unterbreitet. Dieser Vorschlag fand jedoch keine Mehrheit bei den EU-Mitgliedstaaten.

- 6. welche Möglichkeiten der Einflussnahme sie sieht, darauf hinzuwirken, die traditionellen Orgeln dem Wirkungsbereich dieser Richtlinie zu entziehen;**
- 8. ob sie sich aktiv für das traditionsreiche Kulturhandwerk im Lande in Brüssel einsetzen wird.**

Gemäß Artikel 24 der RoHS 2 hat die EU-Kommission die Pflicht, den Anwendungsbereich der Richtlinie bis zum 24. Juli 2014 zu überprüfen, hierüber dem Europäischen Parlament und dem Rat zu berichten und ggfs. Vorschläge über Ausschlüsse vom Geltungsbereich der Richtlinie vorzulegen. Dieser Prozess stellt ein geeignetes Instrument dar, um Änderungen (Ausnahmen) zu erreichen. Vorschläge an die Kommission sollten insbesondere durch die betroffenen Wirtschaftszweige - möglichst auf europäischer Ebene - erfolgen, da diese eher über die für die Begründung der Ausnahmen erforderlichen (technologischen) Kenntnisse verfügen. In Anbetracht der notwendigen Vorarbeiten durch die Kommission und des genannten Termins sollte der Kontakt zur Kommission so schnell wie möglich erfolgen. Ein wichtiges Argument für eine Ausnahme könnte sein, dass Orgelpfeifen, die nicht mehr verwendet werden, recycelt werden. Die Recyclingquote von Orgelmetall liegt nach Angaben des BWHT und der Orgelsachverständigen der Kirchen bei nahezu 100 %. Ältere Orgelpfeifen werden entweder instandgesetzt und mit neuer Intonation wieder

verwendet oder, falls dies nicht möglich ist, eingeschmolzen und erneut zu Orgelpfeifen verarbeitet. Bei einem Ausbau von Orgelpfeifen entsteht daher in der Regel kein bleihaltiger Abfall. Der Recyclingprozess umfasst auch die Metallabfälle aus der Herstellung der Orgelpfeifen.

Nach Angaben des BWHT stehen der bundesdeutsche Verband deutscher Orgelbaumeister (BDO e.V.) sowie die International Society of Organbuilders (ISO) zu diesem Thema bereits in regen Kontakt mit EU-Abgeordneten. Die Landesregierung ist gerne bereit, bei Bedarf die Bemühungen um Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie zu unterstützen.

Einen anderen Weg für eine Ausnahme bietet Artikel 5 der RoHS 2 (geregelt werden dort einzelne Ausnahmen für spezifische technische Anwendungen eines Werkstoffs). Antragsberechtigt (bei der Kommission) sind Hersteller, Bevollmächtigte von Herstellern oder Wirtschaftsakteure in der Lieferkette. Ausnahmen nach Artikel 5 sind zu befristen. Diese Frist beträgt hier maximal fünf Jahre, sie kann erneuert werden.

7. wie sie die Zukunft dieser Betriebe einschätzt, wenn diese auf die Beimischung von Blei bei den Pfeifen verzichten müssen;

Ein Verbot der Bleibeimischung würde zumindest diejenigen Betriebe, die die Pfeifen selbst herstellen, in ihrer Existenz gefährden. Eine adäquate Substitution des Bleis, z.B. durch Zink, ist nach Angaben der Kirchen und des BWHT aus Gründen des Klangs nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nils Schmid MdL
Minister für Finanzen und Wirtschaft
des Landes Baden-Württemberg